

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

22. Stück vom Jahre 1879.

N. XLIX. Verordnung

vom 26. August 1879, betreffend die Erweiterung der Ausführungs-
Verordnung vom 25. September 1869 zur Gewerbe-Ordnung vom
21. Juni desselben Jahres (Gesetz-Samml. 1869 S. 175).

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc.
verordnen auf Grund des Artikel 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879, betref-
fend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung (Reichs-Ges.-Bl.
S. 267) und unter Aufhebung des §. 4 der Ausführungs-Verordnung zur Gewerbe-
Ordnung vom 25. September 1869 (Gesetz-Samml. S. 175) was folgt:

Einziger Paragraph.

Von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses ist abhängig

- a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel
mit Branntwein oder Spiritus (im Betrage von unter $\frac{1}{2}$ Liter),
- b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von
Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden geistigen Getränken.

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde
gutachtlich zu hören.